

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 20/14025, 20/14785 –**

**Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei  
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**

**Bericht der Abgeordneten Sara Nanni, Felix Döring, Paul Lehrieder,  
Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, ein verlässliches und breitgefächertes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Hauptelement des Gesetzentwurfs soll die Absicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung der gewaltbetroffenen Person sein. Dies soll über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit erfolgen. Die Länder sollen verpflichtet werden, ein Netz an zahlenmäßig ausreichenden und den Bedarf verschiedener Personengruppen berücksichtigenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen. Durch die bundesgesetzliche Regelung soll die Voraussetzung für eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung des Hilfesystems geschaffen werden – die „Freiwilligkeit“ der Finanzierung von Angeboten auf Landesebene entfällt. Der Bund übernimmt zudem Verantwortung, indem er sich an der Regelfinanzierung des spezifischen Hilfesystems beteiligt.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Artikel 1 § 1 Absatz 2 Nummer 2 (Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Personen aus sozialem Umfeld der gewaltbetroffenen Person) wird gestrichen.
- Anwendungsbereich wird auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gegen Frauen (mit ihren Kindern) beschränkt, siehe Anpassung Artikel 1 § 2 Absatz 1 bis 3.
- Klarstellung, dass auch wohnungs- und obdachlose Frauen von der Begrifflichkeit häuslicher Gewalt umfasst sein können, Artikel 1 § 2 Absatz 2.
- Verschieben des Inkrafttretens von Artikel 1 § 3 und § 4 Absatz 1, 5 und 6 um 2 Jahre auf 2032 (Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung).

- Verschieben des Inkrafttretens von Artikel 1 § 5 auf 2027 (Sicherstellungsverantwortung der Länder).
- Klarstellung des Verhältnisses des Gewalthilfegesetzes zum Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Artikel 1 § 4).
- Streichen der Vorgabe in Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 3, welche Akteure die Länder in Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einzubeziehen haben

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund:

Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes zugunsten der Länder in den folgenden Jahren um folgende Beträge: 2027: 112 Mio. Euro; 2028: 141,5 Mio. Euro; 2029: 195 Mio. Euro. In den Jahren 2030 bis 2036 verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes um jährlich 306,5 Mio. Euro.

Durch das Gesetz entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehraufwände in Höhe von rund 171.385 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 1.322.358 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig vollständig und dauerhaft im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen werden.

Für die Länder (inklusive Kommunen):

Die Länder tragen die Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel: Die Kostenlast steigt in den Jahren 2027 bis 2029 während der Ausbauphase des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten kontinuierlich an. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass sie nach Abschluss des Ausbaus ab dem Jahr 2030 eine Gesamtsumme in Höhe von rund 686 Mio. Euro erreicht.

Die Haushaltskosten für die nach Artikel 1 § 10 dieses Gesetzes vorgesehene Bundestatistik lassen sich derzeit nicht final beziffern und werden im Rahmen einer Rechtsverordnung, die das Nähere zur Durchführung der Statistik regeln wird, quantifiziert.

### **Erfüllungsaufwand**

**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

**Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 34.000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 601.000 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft stellt ein „In“ im Rahmen der „One in, one out“-Regel dar und wird durch Entlastungen in anderen Vorhaben ausgeglichen.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 34.000 Euro ist Bürokratiekosten aus Informationspflichten (Auskunftspflicht zur Bundesstatistik) zuzurechnen.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 722.000 Euro. Auf Bundesebene erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand dabei um rund 187.000 Euro, auf Landesebene (inklusive Kommunen) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 909.000 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 477.000 Euro. Davon entfallen rund 298.000 Euro auf die Bundesebene und rund 179.000 Euro auf die Landesebene (inklusive Kommunen).

### Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. Januar 2025

### Der Haushaltsausschuss

#### Dr. Helge Braun

Vorsitzender

#### Sara Nanni

Berichterstatterin

#### Felix Döring

Berichterstatter

#### Paul Lehrieder

Berichterstatter

#### Claudia Raffelhüschen

Berichterstatterin

#### Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

#### Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

